

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsula oder Vice-Konsula ihres Landes ihre Religions-Gebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. Dezember 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere kontrahirende Theil mittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayschen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Sr. Majestät, den König von Preußen, oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Sr. Excellenz, dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratifikationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehen Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monats August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) **Friedrich von Gülich.**

(L. S.)

(gez.) **Francisco Sanchez.**

(L. S.)

---